

# Dienst- und Besoldungsordnung (DBO)

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren

gültig ab 1. Juli 2022

#### I Grundsatz

#### Grundsatz

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>a</sup> Mitarbeitende der Kirchgemeinde unterstehen der Personalverordnung (PVO), deren Vollzugsverordnung (VVO) und dem "Allgemeinen Spesenreglement" der Landeskirche (LS181.401), inklusive dessen Zusatzreglement «Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer.

<sup>b</sup> für Behördenmitglieder gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Landeskirche Kanton Zürich, der Kirchgemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Kompetenzordnung sowie der vorliegenden Ordnung.

#### Geltungsbereich

#### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- a) die Angestellten der Kirchgemeinde Schlieren;
- b) die Mitglieder der Kirchenpflege;
- c) das Pfarrteam;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder von Kommissionen, welche nicht den obigen Gruppen zugehören.

Der Erlass regelt Angelegenheiten, die durch das übergeordnete Recht der Landeskirche nicht oder nicht ausreichend geregelt sind oder die Regelung in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde fallen.

#### Grundlagen

#### Art. 3 Grundlagen

Die Kirchenpflege erlässt diese Verordnung gestützt auf die gültigen Kirchenordnung der Landeskirche des Kt Zürich, die Kirchgemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung.

Die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflege verantwortet zusammen mit der Kirchgemeindeschreiberin/dem Kirchenschreiber die laufende Nachführung dieser Verordnung zuhanden der Kirchenpflege.

## II Angestellte der Kirchgemeinde

## Lohnzahlung und Arbeitszeit

## Art. 4 Lohnzahlung und Arbeitszeit

<sup>a)</sup> Die Lohnzahlung erfolgt in 13. Monatslöhnen. Der 13. Monatslohn wird je hälftig Ende Juni und Mitte Dezember überwiesen, bei einem Austritt unter Jahr pro rata per Austrittsdatum.

Die Lohnzahlungen erfolgen immer am 25. des jeweiligen Monats. Trifft dieser auf einen Feiertag oder ein Wochenende, so erfolgt die Lohnzahlung am letzten Bankenwerktag voraus.

- b) Die Arbeitszeit richtet sich nach der entsprechenden Verfügung des Mitarbeitenden. Für den Nachweis der Arbeitszeit ist immer die zur Verfügung gestellte Software zu nutzen. Die Monatsabschlüsse sind innert 5 Arbeitstagen nach Monatsende unaufgefordert elektronisch dem direkten Vorgesetzten zum Visum und von diesem anschliessend innert weiteren 5 Tagen an die Adresse personal@ref-limmattal.ch zur Ablage im Personaldossier zu mailen.
- c) Überzeit darf grundsätzlich nur geleistet werden, wenn durch die vorgesetzte Stelle angeordnet. Sie ist möglichst zeitnah zu kompensieren.
- d) Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeitende, welche pro Anlass entlöhnt werden.
- e) Die Arbeitszeiten sowie deren Erhebung bei Katechetinnen und Katecheten richten sich nach den Vorgaben der Landeskirche.

### Berufliche Vorsorge

## Art. 5 Berufliche Vorsorge (BVG)

Die Kirchgemeinde versichert Angestellte gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

#### Unfallversicherung

### Art. 6 Unfallversicherung (UVG)

Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebs- und Nichtbetriebs- unfall.

#### UVG Zusatzversicherung

#### Art. 7 UVG Zusatzversicherung

Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Unfallzusatzversicherung ab. Die Details der Versicherungsleistung sind der entsprechenden Police zu entnehmen.

## Krankentaggeldversicherung

#### Art. 8 Krankentaggeldversicherung

Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab.

#### Prämienaufteilung

#### Art. 9 Prämienaufteilung

Die Versicherungsprämien gemäss den Artikeln 4 bis 7 werden wie folgt getragen:

		<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
-	Berufliche Vorsorge	*)	*)
-	Unfallversicherung	100%	0%
-	UVG Zusatzversicherung	50%	50%
-	Krankentaggeld	100%	0%
-	Nichtbetriebsunfall	50%	50%

<sup>\*)</sup> gemäss Vertrag mit BVK Kt Zürich

## Fahrten mit privatem Auto

## Art. 10 Entschädigung bei Dienstfahrten

a) Für die Benützung privater Fahrzeuge für den dienstlichen Gebrauch wird eine Kilometerentschädigung gemäss "Allgemeinem Spesenreglement" der Landeskirche ausgerichtet. In begründeten Fällen kann die Entschädigung für Kosten und Betrieb eines speziellen Fahrzeuges auch als monatliche Pauschale ausgerichtet werden.

Beide Entschädigungen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

#### Fahrten mit dem öV

b) Wenn immer möglich und zumutbar sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die dabei anfallenden Kosten für Fahrten ausserhalb des Verkehrsverbundes Zürich werden in 1. Klasse rückvergütet, solche innerhalb des Verkehrsverbundes Zürich in 2. Klasse.

#### Nutzung privater Mobiltelefone und Internet, HomeOffice

#### Art. 11 Mobiltelefonie / Internet / HomeOffice

a) Für die geschäftliche Nutzung des Mobiltelefons steht den Mitarbeitenden das BusinessApp des jeweiligen Telefonanbieters zur Verfügung. Allfällig dabei anfallende, nachweisliche erhöhte Kosten beim Abo (infolge höherer Datenmenge) beim Mitarbeitenden, werden vergütet.

b) Mitarbeitende dürfen auf Beschluss der Kirchenpflege freiwillig auch HomeOffice nutzen; daraus entsteht kein Recht auf eine Entschädigung für Internet, Telefonie oder den genutzten Raum. Ausnahmen kann die Kirchenpflege auf Antrag beschliessen.

#### **Parkplatz**

## Art. 12 Parkplatznutzung

Nach Möglichkeit werden die kircheneigenen und allfällig zusätzlich von der Kirchgemeinde gemieteten Parkplätze den Angestellten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### III Behörden und Kommissionen

#### Kirchenpflege

#### Art. 13 Behördenmitglieder

<sup>a)</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Die Spesenpauschale entschädigt pauschal die Ausgaben für Transport, Büromaterial, Telefonie, Informatikausrüstung, Zubehör und Internetanschluss.

Bei ausserordentlichen Spesen kann der Präsident/die Präsidentin der Kirchenpflege eine Ausnahmeregelung bewilligen.

Bei ausserordentlichem Aufwand innerhalb eines Ressorts kann die Kirchenpflege eine zusätzliche, einmalige Entschädigung festlegen.

**RPK** 

b) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten die im Anhang 1 festgehaltene Entschädigung.

#### Pfarrwahlkommission

#### Art. 14 Pfarrwahlkommission

Mitglieder der Pfarrwahlkommission erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Dieses ist im Anhang 1 festgehalten.

#### überregionale Zusammenarbeit

## Art. 15 Mitglieder überregionaler Kommissionen

Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Arbeiten für das Projekt "LimmattalPlus" werden im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages entschädigt. Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht demjenigen der entsprechenden Kirchgemeinde (siehe auch Anhang 1).

#### Auszahlung

## Art. 16 Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern

- <sup>a)</sup> Die Auszahlung von Jahres-Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt monatlich. Pauschale Spesen werden darin eingeschlossen.
- b) Die Auszahlung aller anderen Spesen erfolgt in der Regel halbiährlich.
- c) Die Auszahlung von Sitzungsgeldern erfolgt in der Regel halbjährlich.

### Abzüge für Sozialversicherungen

## Art. 17 Abrechnung von Sozialversicherungen

#### **AHV**

a) Für die Abrechnung von AHV/IV/EO, etc. gelten die entsprechenen Vorschriften der Sozialversicherungsanstalt des Kt Zürichs. Diese sind strikte anzuwenden. Allfällige Arbeitnehmerbeiträge bei der AHV werden durch die Kirchgemeinde übernommen.

#### **Familienzulage**

b) Auf Wunsch des Versicherten kann auch über die Behörden-/Kommissionsentschädigung die Familienzulage ausbezahlt werden.

#### BVG

c) Die ausbezahlten Entschädigungen werden auf Wunsch dem BVG unterworfen, sofern das Behörden-/Kommissionsmitglied an einem anderen Ort ebenfalls abrechnet und die Gesamt-lohnsumme den für die Abrechnung notwendigen Mindestbetrag erreicht.

#### UVG/KTG(NBU

d) Auf Entschädigungen und Sitzungsgelder werden keine Abzüge für UVG, UVGZ sowie KTG vorgenommen. Die Behörden- und Kommissionstätigkeiten sind von diesen Versicherungen ausgeschlossen.

#### **Teuerung**

### Art. 18 Teuerungszulagen

Die Kirchenpflege kann Teuerungszulagen im Rahmen der vom Kirchenrat für die Pfarrerinnen, die Pfarrer und Angestellten festgelegten Teuerungszulagen für die Entschädigung der Kirchenpflege und RPK beschliessen.

## Besondere Entschädigungen

## Art. 19 Besondere Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann an einzelne ihrer Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach Massgabe ihrer Tätigkeit, der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten. Dabei sind die Bestimmungen der Finanz- und Kompetenzordnung (FKO) zu berücksichtigen.

#### Retraiten

- <sup>2</sup> Die Retraite wird komplett durch die Kirchgemeinde finanziert, inklusive gemeinsame Anreise, Kost und Logie. Dies beinhaltet:
  - 1x Vollpension
  - 1x Übernachtung pro Teilnehmer
  - Gemeinsame Hin- und Rückfahrt

Es werden keine zusätzlichen Spesen ausbezahlt ausser auf vorgängig begründeten Antrag an die Kirchenpflege.

Die Teilnahme der Pfarrpersonen an der Retraite fällt unter die Arbeitszeit (gemäss VVO der Landeskirche Kt Zürich).

Die Teilnahme der Angestellten an der Retraite fällt unter die Arbeitszeit und ist zu erfassen erfasst (gemäss VVO der Landeskirche Kt Zürich). Dauer der Arbeitszeit siehe nachfolgenden Artikel 22.

## IV Sitzungsgelder

## Sitzungsgelder für Behörden

## Art. 20 Kirchenpflege und Mitglieder RPK

<sup>a</sup> Es werden in der Regel keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird für Behördenmitglieder der Kirchenpflege pauschal durch die ausgerichtete Behördenentschädigung abgegolten.

- <sup>b</sup> Bei ganztägigen Arbeitssitzungen (exkl. Retraiten) wird zusätzlich im Sinne des Sitzungsgeldes eine Tagespauschale gemäss Anhang 1 ausbezahlt.
- <sup>c</sup> Mitglieder der RPK erhalten nebst der Pauschale Sitzungsgelder gemäss Anhang 1.

## Sitzungsgelder für Kommission

## Art. 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Für Sitzungen von Mitgliedern von Kommissionen und Arbeitsgruppen wird ein Sitzungsgeld nach Anhang 1 ausbezahlt. Für Mitarbeitende sind sie im Salär enthalten. Ausnahmen davon kann die Kirchenpflege von Fall zu Fall genehmigen.

## Mitarbeitende an Sitzungen

## Art. 22 Teilnahme an Sitzungen von Mitarbeitenden

- <sup>a</sup> Die angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Anlässen gilt für Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Arbeitszeit. Bei Tagessitzungen (zBsp Retraiten) gilt die tatsächliche Arbeitszeit, maximal aber 12,6 Stunden pro Arbeitstag. Ausnahmen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.
- <sup>b</sup> In Ausnahmefällen können Pfarrpersonen und Angestellten mit kleinen Teilzeitpensen Sitzungsgelder ausbezahlt werden, um sie nicht der primären Aufgabe ihrer Stelle abzuziehen.

## V Weiterbildung

#### Weiterbildung

### Art. 23 Grundsatz

(VVO Abschnitt 9 §153-169)

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO) der evang. reformierte Landeskirche regelt im Grundsatz die Weiterbildung. Diese ist verbindlich anzuwenden.

#### Vorgehen

## Art. 24 Antrag auf Weiter-/Fortbildung

- <sup>a)</sup> Behördenmitglieder stellen den Antrag auf Weiter-/Fortbildung dem Präsidenten/der Präsidentin.
- b) Mitarbeitende stellen den Antrag auf Weiter-/Fortbildung dem entsprechenden Ressortverantwortlichen.
- c) Im Antrag sind aufzuführen:
  - Kursbeschreibung
  - Nutzen für den Kursteilnehmenden
  - Nutzen für die Kirchgemeinde
  - Gesamtkosten
  - Kostenaufteilung bzw. erwartete Kostenbeteiligung der Kirchgemeinde

d) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet zusammen mit dem Ressortverantwortlichen im Rahmen ihrer Kompetenzen und unter Berücksichtigung des Budgets abschliessend.

#### Rückzahlung

### Art. 25 Rückzahlung

(VVO §23)

Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung oder Stellenwechsel kann eine Rückzahlung der Beteiligungskosten abgemacht werden. Die Details dazu sind in der VVO geregelt.

Eine allfällige Regelung ist immer vor Antritt zur Weiterbildung zu treffen.

## VI Dienstliche Auslagen

## Dienstliche Auslagen

## Art. 26 Allgemeine Regelung

(VVO §68)

- <sup>a</sup> Dienstliche Auslagen werden nach Ereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet. Die Kirchenpflege kann Pauschalen festlegen, insbesondere bei regelmässig anfallenden dienstlichen Auslagen.
- <sup>b</sup> Die Kirchenpflege hat eine Pauschalspesenentschädigung beschlossen, dies im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Angestellten und der Pfarrschaft.
- <sup>c</sup> Für Pfarrpersonen wie auch Mitarbeitende gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Landeskirche:
- .. Allgemeines Spesenreglement
- .. Zusatzreglement «Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer»

Daraus abgeleitet legt die Kirchenpflege individuell die Spesen pro Mitarbeitende fest.

#### Dienstkleider

### Art. 27 Arbeitsbekleidung

Arbeitsbekleidung (T-Shirt, Hosen, Jacke) für den Hausdienst werden zur Verfügung gestellt. Für das Tragen von Dienstkleidern an Gottesdiensten erhalten Personen im Sigristendienst eine jährliche Pauschale von CHF 400.—. Diese Pauschale erhalten auch Personen, welche im h-Lohn regelmässig (mindestens einmal pro Monat) Sigristendienste übernehmen.

#### öV-Abo LimmattalPlus

## Art. 28 Nutzung öV im LimmattalPlus

Mitarbeitende, welche regelmässig dienstlich zwischen den Gemeinden von LimmattalPlus pendeln, erhalten ein Jahresabo 2. Klasse für die Zonen 1-2 (Zone 154) des Zürcher Verkehrsverbundes.

Der Betrag wird ab einem Pensum von 50% ausbezahlt.

## VIII Schlussbemerkungen

## Inkrafttreten Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegende Dienst- und Besoldungsordnung tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 26. Oktober 2022 rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Erlasse in diesem Bereich.

## Anhänge Art. 30 Anhänge

Der nachfolgend aufgeführte Anhang sowie die landeskirchlichen Bestimmungen gemäss Artikel 1 sind integrierte Bestandteile dieses Erlasses.

Evang.-ref. Kirchgemeinde Schlieren

Die Präsidentin

Der Kirchgemeindeschreiber

Caroline Rohrer

Heinrich Brändli

Anhang 1

Übersicht Entschädigung

## Anhang 1 "Übersicht Entschädigungen"

#### Entschädigung Behördenmitglieder Kirchenpflege

- Spesenpauschale, pro Jahr 2'000.—

- Präsidium 13'000.—

- Vizepräsidium --.-- \*)

- alle weiteren Ressorts 8'000.—

\*) Bei längerer Abwesenheit des Präsidiums kann die Kirchenpflege eine separate Entschädigung beschliessen.

In obiger Spesenpauschale eingeschlossen sind:

- Büro-/Informatikmaterial (exkl. spezielle Anwendungen)
- Telefon-, Post-, Internetgebühren (exkl. Spezialaufträge)
- Fahrkosten (Kurzstrecken innerhalb Kirchgemeinde)
- Informelle Sitzungen und Abklärungen
- 12 reguläre Sitzungen der Kirchenpflege, inkl. Personalsitzung

#### Sitzungsgelder werden ausbezahlt für:

- Sitzungen in Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen (Sitzungsgeld)
- Sitzungen im Zusammenhang mit dem Projekt LimmattalPlus
- Kirchgemeindeversammlung für diejenigen, welche an der KGV präsentieren
- ausserordentliche Sitzungen, sofern ein Protokoll erstellt wird.

Präsidium Betriebskommission GZS (Stadt Schlieren)	1'500.—
Sitzungsgelder für Behörden und Kommissionen - für Sitzungen bis zu 2h Dauer - für Sitzungen bis zu 4h Dauer - Ganztagesentschädigung (ca 8h)	80.— 150.— 300.—
Entschädigung Mitglieder RPK - Präsident/Präsidentin pauschal - Aktuar pauschal - Mitglieder pauschal plus Sitzungsgeld gemäss diesem Anhang	800.— 500.— 300.—
Mitglieder Pfarrwahlkommission - Präsident pauschal - Mitglieder pauschal  Führen eines Protokolls	900.— 200.—

(gilt nicht für Mitarbeitende und Pfarrpersonen, welche in der Arbeitszeit dieses schreiben können)

#### Vergütung von weiteren Spesen

- pauschal pro Protokoll

Massgebend ist das "Allgemeine Spesenreglement", erlassen vom Kirchenrat gestützt auf §68 Abs 3 der Vollzugsverordnung und zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011, genehmigt durch das kantonale Steueramt Kt Zürich vom 14.12.2012.

50.—